



## **Amtliche Mitteilungen 38/2016**

**Ordnung über die Zugangsprüfung für den  
Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte  
Studienbewerberinnen und Studienbewerber  
der Universität zu Köln  
vom 23.02.2016**

**Universität zu Köln**



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 8. MÄRZ 2016  
**Öffentlich ausgelegt:** 08.03.2016-30.08.2016

# **Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Universität zu Köln**

**vom 23.02.2016**

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Satz 5 und des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 42) erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Hochschulwechsel
- § 4 Zugangsprüfung an der Universität zu Köln
- § 5 TestAS
- § 6 Antrag auf Teilnahme an der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)
- § 7 Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International)
- § 8 Inhalte des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International)
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung und Ergebnis der Zugangsprüfung
- § 11 Wiederholung
- § 12 Anrechnung von Leistungen früherer Zugangsprüfungen
- § 13 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 15 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 19 Besondere Bestimmungen
- § 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anlagen 1a bis 1e: Studiengangspezifische Regelungen

Anlage 2: Umrechnungstabelle TestAS

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Zugangsprüfung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Zugang zum Studium**

(1) Zugang zu einem Hochschulstudium an der Universität zu Köln hat im Sinne des § 49 Abs. 5 HG NRW, wer nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung nach den Absätzen 1 bis 4 des § 49 HG NRW verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich die in dieser Ordnung geregelte Zugangsprüfung bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt sind.

(2) Die Möglichkeit der Zugangsprüfung wird in den Studiengängen der Medizinischen, der Philosophischen, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen, der Humanwissenschaftlichen Fakultät sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angeboten, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Ausgenommen sind alle Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 49 Abs. 10 HG NRW die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.

(4) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

## **§ 3**

### **Hochschulwechsel**

Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung durch eine Zugangsprüfung im Sinne der BAHZVO an einer anderen Hochschule in Nordrhein-Westfalen erworben haben, können nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihres jeweiligen Studienganges vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium ohne erneute Zugangsprüfung an der Universität zu Köln fortsetzen.

## § 4

### Zugangsprüfung an der Universität zu Köln

- (1) Die Zugangsprüfung an der Universität zu Köln umfasst zwei Stufen:
  - a. die erfolgreiche Teilnahme am Test für ausländische Studierende (TestAS), der von der Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. (g.a.s.t.) angeboten wird, und
  - b. die erfolgreiche Teilnahme an den studienpraktischen Prüfungsteilen im Rahmen des einsemestrigen Programms Studienstart International an der Universität zu Köln.

(2) Der studienpraktische Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) für den jeweiligen Studiengang wird in der Regel in jedem Semester, mindestens jedoch in dem Semester angeboten, das einem möglichen Studienbeginn des jeweiligen Studienganges vorangeht.

## § 5

### TestAS

(1) Der TestAS ist ein standardisierter Studierfähigkeitstest, der an lizenzierten Testzentren abgelegt werden kann. Er überprüft kognitive Fähigkeiten, die für ein Studium besonders wichtig sind. Der Test besteht aus einem Kerntest und vier studienfeldspezifischen Testmodulen, von denen jeweils eines gewählt werden muss. TestAS wird in den Sprachen Deutsch und Englisch angeboten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Kerntest sowie einem studienfeldspezifischen Testmodul berechtigt zur Bewerbung zur zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International) in einem zum Testmodul einschlägigen Studiengang an der Universität zu Köln.

(3) Zu den Studiengängen einschlägige Testmodule sowie weitere erforderliche spezifische Voraussetzungen des TestAS-Ergebnisses sind in den **Anlagen 1a bis 1 e** dieser Ordnung geregelt.

## § 6

### Antrag auf Teilnahme an der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)

(1) Anträge auf Teilnahme an der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International) sind schriftlich zu stellen. Die Universität zu Köln bestimmt die Form der Antragstellung.

(2) Bewerbungsfrist für die zweite Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist der 15. Januar für die Teilnahme an der Zugangsprüfung im Sommersemester und der 15. Juli für die Teilnahme an der Zugangsprüfung im Wintersemester des jeweiligen Studienjahres. Die Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ab-

lauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen.

(3) Anträge können für maximal zwei studiengangbezogene Zugangsprüfungen gestellt werden. Die gewünschten Studiengänge sind bei Antragstellung zu priorisieren. Die Teilnahme an einer Zugangsprüfung ist im jeweiligen Semester nur für einen Studiengang möglich. Nach Zulassung zu einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung wird der Antrag für den jeweils anderen Studiengang hinfällig.

(4) Dem Antrag auf Teilnahme an der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International) sind insbesondere beizufügen:

1. TestAS-Zertifikat für die gewünschte Fachrichtung gemäß den **Anlagen 1a bis 1 e**,
2. Nachweis über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen zur Feststellungsprüfung am Studienkolleg für die gewünschte Fachrichtung gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder Nachweis über den Zugang zum Studium der gewünschten Fachrichtung an einer anerkannten Hochschule im Heimatland.

(5) Alle Urkunden über den Nachweis der Qualifikation im Sinne des Absatzes 4 Nr. 2 sind bei der Antragstellung in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

(6) Sind Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist eine Übersetzung durch eine vereidigte Übersetzerin bzw. einen vereidigten Übersetzer in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

## § 7

### **Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International)**

(1) Die Universität zu Köln kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung begrenzen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung orientiert sich an der im jeweiligen Studiengang zur Verfügung stehenden Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung erfolgt auf Grund des arithmetischen Mittels des erzielten TestAS-Ergebnisses im Kerntest und im studienfeldspezifischen Testmodul. Das Gesamtergebnis wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber sind nur für das jeweilige Semester zur Teilnahme am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung berechtigt und werden für den Zeitraum der Teilnahme befristet als Studierende an der Universität zu Köln eingeschrieben.

- (4) Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## § 8

### **Inhalte des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International)**

(1) Die zweite Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International) wird als studienpraktisches Prüfungsmodul abgehalten. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung zu besuchende Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Prüfungsleistungen sind studiengangspezifisch in den **Anlagen 1a bis 1 e** geregelt.

(2) Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus.

(3) Prüfungsformen:

- a. Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.
- b. Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas oder Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken.
- c. Portfolio: Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

## § 9

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bewertet wurde.

## § 10

### Bewertung und Ergebnis der Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn neben der erfolgreichen Teilnahme am TestAS alle zu besuchenden studienpraktischen Lehrveranstaltungen und zu erbringenden Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung erstellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, welche auch die erworbenen Teilleistungen aufführt. Darüber hinaus wird bescheinigt, für welchen Studiengang und mit welchem Gesamtergebnis die Zugangsberechtigung zu einem Studium an der Universität zu Köln erworben wurde.

(3) Die Gesamtnote der durch die Zugangsprüfung erworbenen Zugangsberechtigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des erzielten Ergebnisses im Kerntest des TestAS, im studienfeldspezifischen Modul des TestAS und den benoteten Prüfungsleistungen gemäß den **Anlagen 1a bis 1e**.

(4) Die Umrechnung der TestAS-Ergebnisse in Notenwerte erfolgt gemäß der Umrechnungstabelle in **Anlage 2**.

(5) Die Gesamtnote wird mit einer Nachkommastelle ausgewiesen; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bewertung und das Ergebnis der Zugangsprüfung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens sechs Wochen nach dem Termin der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt. Der Bescheid über die bestandene oder nicht bestandene Zugangsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Wiederholung

(1) Die Wiederholung des nicht bestandenen studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist einmal, zum nächsten angebotenen Termin des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International), möglich.

(2) Bei einer Wiederholung des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International) müssen nicht bestandene Leistungen wiederholt werden.



(3) Die Wiederholung einzelner bereits bestandener (Prüfungs-) Leistungen des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International) sowie die Wiederholung des insgesamt bestandenen studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Leistungen früherer Zugangsprüfungen**

Bei einer Bewerbung für eine weitere Zugangsprüfung in einem anderen Studiengang entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss über die Anrechnung bereits erworbener Teilleistungen.

## **§ 13**

### **Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss (GPA).

(2) Der GPA ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der GPA setzt sich wie folgt zusammen:

1. je Fakultät, an der die Möglichkeit der Zugangsprüfung angeboten wird, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der GPA wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 bis 4 ist je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird tätig, wenn die oder der Vertretene bei Sitzungen verhindert ist.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, beratend als Sachverständige zu den Sitzungen des GPA hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der GPA ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der GPA beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem GPA angehörende Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden stimmt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der GPA achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich der Bestimmungen der Anlagen eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsangelegenheiten getroffene Entscheidungen.

(10) Die Sitzungen des GPA sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des GPA sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die oder der Vorsitzende des GPA, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, vertritt den GPA gerichtlich und außergerichtlich, beruft die Sitzungen des GPA ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der GPA kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende des GPA entscheidet in dringenden Fällen, in denen der GPA nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem GPA vorbehalten.

(12) Die oder der Vorsitzende des GPA erhebt die nach § 8 BAHZVO geforderten Daten. Sie oder er kann hierfür die Unterstützung der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen.

## **§ 14**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der GPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Prüferbestellung erfolgt aus dem Kreis der Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt.

## **§ 15**

### **Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen**

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Hierzu sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung oder Erkrankung angemessen berücksichtigen.

(2) Nach der Auswahl als Teilnehmerin oder Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist hierzu ein schriftlicher Antrag inklusive geeigneten, den Nachteilsausgleich begründende Unterlagen beim GPA zu stellen.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht.

(4) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses sowie nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des studienpraktischen Teils der Zugangsprüfung (Studienstart International) wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Das Verfahren zur Einsichtnahme regelt der GPA.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "mangelhaft (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet, wenn ein eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teilnimmt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine vertrauensärztliche Bescheinigung verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bzw. als mit „nicht bestanden" bewertet. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der GPA die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Anspruch auf Teilnahme am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) erlischt.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist dem der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 2 erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG NRW geahndet werden.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Zugangsprüfung**

(1) Hat der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Zugangsprüfung bekannt, kann der GPA diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, für „nicht bestanden“ und die Zugangsprüfung für „nicht abgeschlossen“ erklären.

(2) Hat der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Teilnahme am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der GPA unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Gesamtergebnis bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Prüfungsleistung ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Besondere Bestimmungen**

-unbesetzt-

## **§ 20**

### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zugangsprüfung für den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Universität zu Köln vom 16. Januar 2015 (Amtliche Mitteilungen 04/2015) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 20.01.2016 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 15.12.2015.

Köln,

Der Rektor  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

## Anlage 1a

### Studiengangspezifische Regelungen – Medizinische Fakultät

#### TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeld-spezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	studienfeldspezifisches TestAS Modul	Mindestwert im Kern- und Fachtest TestAS
Alle Studiengänge der Medizinischen Fakultät	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Standardwert 90

#### Inhalt der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)

Studiengang	verpflichtende Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Prüfungs- / Leistung
Medizin	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>2</sup>	Klausur <sup>3</sup> : Niveaustufe 4 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Deutsch für Mediziner/innen	Teilnahme
	Tutorium für medizinische Terminologie	Teilnahme

<sup>1</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von dem Ergebnis des Kurstests, der mündlichen Mitarbeit sowie dem Ergebnis der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

	Praktische Übung mit Tutorium „Biologie für Mediziner“	Klausur - 60 Minuten
	Vorlesung „Chemie für Mediziner“	Freiwillige Teilnahme

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>4</sup></b>	<b>Prüfungs- / Leistung</b>
Neurowissenschaften	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>5</sup>	Klausur <sup>6</sup> : Niveaustufe 4 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Deutsch für Mediziner/innen	Teilnahme
	Tutorium für medizinische Terminologie	Teilnahme
	Praktische Übung „Biologie für Mediziner“	Klausur - 60 Minuten
	Vorlesung „Grundlagen der Zoologie“	Freiwillige Teilnahme

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>1</sup></b>	<b>Prüfungs- / Leistung</b>
Zahnmedizin	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>2</sup>	Klausur <sup>3</sup> : Niveaustufe 4 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Deutsch für Mediziner/innen	Teilnahme
	Tutorium für medizinische Terminologie	Teilnahme
	Vorlesung Biologie für Zahnmediziner/innen	Freiwillige Teilnahme
	Vorlesung Werkstoffkunde I mit praktischen Übungen	praktische Prüfung – 180 Minuten

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von dem Ergebnis des Kurstests, der mündlichen Mitarbeit sowie dem Ergebnis der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>6</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.



## Anlage 1b

### Studiengangsspezifische Regelungen – Philosophische Fakultät

#### TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeld-spezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	studienfeldspezifisches TestAS Modul	Mindestwert im Kern- und Fachtest TestAS
Alle Studiengänge der Philosophischen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	Standardwert 90

#### Inhalt der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)

Studiengang	verpflichtende Lehrveranstaltungen <sup>7</sup>	Prüfungs- / Leistung
Alle Studiengänge der Philosophischen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>8</sup>	Klausur <sup>9</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	1 Lehrveranstaltung aus einem der Basismodule des jeweiligen Studienganges gemäß der jeweiligen fachspezifischen Bestimmung der Bachelor-Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät	Teilnahme

<sup>7</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>8</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Lehrbereiches Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von dem Ergebnis des Kurstests, der mündlichen Mitarbeit sowie dem Ergebnis der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>9</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

	Wissenschaftliches Schreiben für internationale Studierende der Philosophischen Fakultät	Portfolio
--	--	-----------

**Anlage 1c**  
**Studiengangsspezifische Regelungen – Mathematisch Naturwissenschaftliche Fakultät**

**TestAS**

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

<b>Studiengang</b>	<b>studienfeldspezifisches TestAS Modul</b>	<b>Mindestwert im Kern- und Fachtest TestAS</b>
Alle Studiengänge der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Standardwert 108

**Inhalt der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)**

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>10</sup></b>	<b>Prüfungs- / Leistung</b>
Alle Studiengänge der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>11</sup>	Klausur <sup>12</sup> : Niveaustufe 4 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Fachsprachlicher Englischkurs	Teilnahme
	Zwei vom Fach des eigenen Studienganges abweichende Veranstaltungen aus den Modulen	Klausur - 60 Minuten

<sup>10</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>11</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von dem Ergebnis des Kurstests, der mündlichen Mitarbeit sowie dem Ergebnis der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>12</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

	“Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen” für das Lehramt GyGe oder HR	
--	---	--

## Anlage 1d

### Studiengangspezifische Regelungen – Humanwissenschaftliche Fakultät

#### TestAS

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Studierfähigkeitsprüfung (Studienstart International) ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeld-spezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes im Kern- und Fachtest.

Studiengang	studienfeldspezifisches TestAS Modul	Mindestwert im Kern- und Fachtest TestAS
Alle Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	Standardwert 90

#### Inhalt der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)

Studiengang	verpflichtende Lehrveranstaltungen <sup>13</sup>	Prüfungs- / Leistung
Alle Studiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>14</sup>	Klausur <sup>15</sup> : Niveaustufe 4 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Unbenotetes Referat
	Orientierungsveranstaltung zum Internationalen Studium an der Humanwissenschaftlichen Fakultät (in Verbindung mit der zentralen Orientierung an der Universität)	Teilnahme
	Veranstaltung zur Interkulturellen Kommunikation	Teilnahme
	1 Lehrveranstaltung aus einem der Basismodule des jeweiligen Studienganges gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung	Prüfungsleistung gemäß Prüfungsordnung

<sup>13</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>14</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Lehrbereichs Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von dem Ergebnis des Kurstests, der mündlichen Mitarbeit sowie dem Ergebnis der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>15</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

	1 weitere Lehrveranstaltung aus einem der Basismodule des jeweiligen Studienganges gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung	Teilnahme
--	---	-----------

**Anlage 1e**  
**Studiengangspezifische Regelungen – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**TestAS**

Bewerbungsvoraussetzung für den studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) ist die Teilnahme an einem zum Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul sowie das Erreichen eines Mindestwertes.

<b>Studiengang</b>	<b>studienfeldspezifisches TestAS Modul</b>	<b>Mindestwert im Kern- und Fachtest TestAS</b>
Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (ausgenommen Studiengänge mit bildungswissenschaftlichem Anteil)	Wirtschaftswissenschaften	Standardwert 90
Sozialwissenschaften	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften	Standardwert 90

**Inhalt der zweiten Stufe der Zugangsprüfung (Studienstart International)**

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>16</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Betriebswirtschaftslehre	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>17</sup>	Klausur <sup>18</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur – 150 Minuten
	Basismodul Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Klausur - 60 Minuten

<sup>16</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>17</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Fachbereiches Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme sowie dem Bestehen der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>18</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>19</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Volkswirtschaftslehre	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>20</sup>	Klausur <sup>21</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur – 150 Minuten
	Basismodul Mikroökonomik	Klausur - 90 Minuten

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>1</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>2</sup>	Klausur <sup>3</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur - 150 Minuten
	Basismodul Mikroökonomik (VWL soz)	Klausur - 90 Minuten

<sup>19</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>20</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Fachbereiches Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme sowie dem Bestehen der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>21</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten



<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>22</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Sozialwissenschaften	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>23</sup>	Klausur <sup>24</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur - 150 Minuten
	Basismodul Statistik (Sowi)	Klausur - 60 Minuten

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>1</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Wirtschaftsinformatik	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>2</sup>	Klausur <sup>3</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur- 150 Minuten
	Aufbaumodul Statistik	Klausur - 90 Minuten

<sup>22</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>23</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Fachbereiches Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme sowie dem Bestehen der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>24</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten

<b>Studiengang</b>	<b>verpflichtende Lehrveranstaltungen<sup>25</sup></b>	<b>Prüfungsleistung</b>
Gesundheitsökonomie	Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz <sup>26</sup>	Klausur <sup>27</sup> : Niveaustufe 5 - 240 Minuten
	Orientierung an der Universität	Teilnahme
	Studienkompetenzkurs	Referat
	Seminar Interkulturelle Sensibilisierung	Teilnahme
	Wirtschaftsdeutsch	Klausur – 150 Minuten
	Basismodul Kasuistik II	Klausur - 60 Minuten

<sup>25</sup> Die Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80 %) voraus. Bei diesen Lehrveranstaltungen handelt es sich um Sprachkurse und praktische Übungen. Härtefälle sind entsprechend § 14 zu berücksichtigen.

<sup>26</sup> Alle ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am studienpraktischen Teil der Zugangsprüfung (Studienstart International) nehmen am Einstufungstest Deutsch des Fachbereiches Deutsch als Fremdsprache der Universität zu Köln teil. Abhängig vom Ergebnis wird ihnen eine Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz zugewiesen. Die Veranstaltungen sind in die Niveaustufen 1 bis 6 unterteilt, mit der Niveaustufe 6 als höchste Stufe. Die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Veranstaltung zur Verbesserung der Sprachkompetenz‘ ist abhängig von der regelmäßigen Teilnahme sowie dem Bestehen der Abschlussklausur. Die Klausur muss mindestens in einer für den Studiengang notwendigen Niveaustufe bestanden werden.

<sup>27</sup> Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

**Anlage 2**  
**Umrechnungstabelle TestAS**

Standardwert	≥125	124	123	122	121	120	119	118	117	116	115	114	113	112	111
Note	1,0	1,1	1,1	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,8	1,9

Standardwert	110	109	108	107	106	105	104	103	102	101	100	99	98	97	96	95
Note	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,8	2,8

Standardwert	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79
Note	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8

Standardwert	78	77	≤76
Note	3,8	3,9	4,0